



GEMEINDE HITTNAU



**Gebührenreglement der Wasser-
versorgung Hittnau**

vom 22. März 1989

Genehmigung Legislative
(Gemeindeversammlung)
Inkraftsetzung

22. März 1989
22. März 1989

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Anschlussgebühren	3
Art. 2	Bauten ausserhalb des Baugebietes	3
Art. 3	Besondere Verhältnisse	3
Art. 4	Gebührennachzahlung	3
Art. 5	Teilanschluss	3
Art. 6	Depositum	3
Art. 7	Zahlungsfrist	3
Art. 8	Gebührenpflichtige Schuldner	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Gestützt auf das Reglement der Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) vom 22. März 1989 erlässt die Gemeindeversammlung Hittnau folgendes Gebührenreglement zur Wasserversorgung:

Anschlussgebühren

Art. 1

Die Wasserversorgung erhebt für Neuanschlüsse und für Erweiterungen bestehender Anlagen Anschlussgebühren von 1,5 % der Gebäudeversicherungssummen (Vorkriegsbauwert zzgl. generellen Teuerungszuschlags).

Bauten ausserhalb des Baugebietes

Art. 2

Für Bauten ausserhalb des Baugebietes sind nebst den Leitungskosten die vollen Anschlussgebühren zu entrichten.

Besondere Verhältnisse

Art. 3

In besonderen Verhältnissen werden die Ansätze von der Werkkommission festgesetzt.

Gebühreinnachzahlung

Art. 4

Wenn als Folge von Umbauten oder Erweiterungen eines angeschlossenen Objektes der Basiswert um mehr als CHF 7000.00 erhöht wird, so erfolgt eine Gebühreinnachforderung.

Teilanschluss

Art. 5

In die massgebende Gebäudeversicherungssumme für die Gebührenberechnung werden auch freistehende Nebenbauten ohne Wasseranschluss (wie Garagen usw.) miteinbezogen.

Depositum

Art. 6

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn der Abteilung Finanzen der Politischen Gemeinde Hittnau ein unverzinsliches Depositum von 75 % zu leisten. Dieses wird aufgrund der Kostenschätzung für das Gebäude berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme.

Zahlungsfrist

Art. 7

Die Anschlussgebühren sind innert 2 Monaten zu bezahlen.

Gebührenpflichtige Schuldner

Art. 8

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Grundeigentumserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Erwirkung des Genehmigungsbeschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse.

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTNAU

H. U. Märki
Gemeindepräsident

H. R. Kocher
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.